

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung von elektrischer Energie TopEnergy Service GmbH

1. Definitionen

- 1.1. **TopEnergy** ist die TopEnergy Service GmbH, Firmenbuchnummer FN 434644h, 1010 Wien, Schwedenplatz 2/22. Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien.
- 1.2. **Kunde** bezeichnet, sofern nicht ausdrücklich anders ausgewiesen, sowohl Verbraucher Unternehmen wie auch Kleinunternehmen.
- 1.3. **Verbraucher** sind Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 KSchG.
- 1.4. **Unternehmen** sind Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 KSchG.
- 1.5. **Kleinunternehmen** sind Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/Jahr an elektrischer Energie verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro aufweisen.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Vertragsgegenstand ist die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie an den im Vertrag angeführten Zählpunkt zur Deckung seines Eigenbedarfs durch TopEnergy. Eine Weitergabe der belieferten Energie durch den Kunden bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung durch TopEnergy.
- 2.2. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt. Mit Lieferbeginn wird der Kunde Mitglied jener Bilanzgruppe, der TopEnergy angehört.
- 2.3. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Gegenstand des Vertrages und obliegt ausschließlich den Netzbetreibern. Die Belieferung durch TopEnergy setzt somit einen aufrechten Anschluss und einen Netzzugangsvertrag des Kunden mit einem Netzbetreiber im jeweiligen Ausmaß der Energielieferung voraus. Festgehalten wird, dass der jeweilige Netzbetreiber kein Erfüllungsgehilfe der TopEnergy ist.

3. Vertragsabschluss – Rücktrittsrecht - Vertragserklärungen

- 3.1. Der Vertrag kommt durch Einlangen des vom Kunden unterfertigten TopEnergy Auftragsformulars bei TopEnergy und Annahme durch die TopEnergy zustande. TopEnergy ist berechtigt, jederzeit die Ablehnung des Vertragsabschlusses auch ohne Angabe von Gründen binnen zwei Wochen bekanntzugeben. Nach Ablauf dieser 2 Wochen behält es sich TopEnergy, ausgenommen bei Fällen der Grundversorgung nach Punkt 9., vor, innerhalb von acht Tagen vom Vertrag einseitig zurückzutreten, wenn a) das eingelangte Auftragsformular von dem ursprünglichen von TopEnergy gestellten Vertragsbedingungen abweicht; b) begründete

- Zweifel an der Bonität oder Identität des Kunden bestehen; c) begründete Bedenken gegen eine problemlose allseitige Vertragserfüllung bestehen (z.B. technische Probleme mit der Herstellung).
- 3.2. Von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag, von einem Fernabsatzvertrag oder von Vertragserklärungen, die der Verbraucher weder in den von TopEnergy für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räume noch bei einem von TopEnergy auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, kann der Verbraucher binnen 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben oder ist TopEnergy den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Sollte TopEnergy dem Verbraucher die Vertragsurkundenausfolgung oder Informationerteilung binnen zwölf Monaten nachholen, endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nachdem der Verbraucher den Vertrag oder die Information erhalten hat.
- 3.3. Vertragserklärungen der TopEnergy gegenüber Unternehmen und Kleinunternehmen bedürfen der Schriftform. Vertragserklärungen des Kunden bedürfen keiner besonderen Form. Zu Beweis Zwecken kann TopEnergy nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen. Verbraucher können jedoch für die Einleitung und Durchführung des Vertragswechsels relevante Willenserklärungen gegenüber TopEnergy oder anderen Lieferanten elektronisch über von diesen anzubietende Websites zu jeder Zeit formfrei vornehmen. In diesem Fall entfällt die Verpflichtung zur Abgabe einer nachträglichen schriftlichen Erklärung.
- 3.4. Hat der Kunde ausdrücklich einer elektronischen Kommunikation und dem Erhalt sämtlicher Vertragserklärungen auf elektronischem Wege zugestimmt, können Vertragserklärungen auch in diesem Wege, auf die vom Kunden hierfür bekanntgegebene Kontaktadresse, übermittelt werden. Eine elektronisch übermittelte Vertragserklärung gilt mit Versendung an die zuletzt bekanntgegebene jeweilige Kontaktadresse des Kunden als zugegangen. Der Kunde ist verpflichtet, TopEnergy eine Änderung seiner Kontaktadressen ehestmöglich bekannt zu geben. Die Nichtbekanntgabe einer neuen Kontaktadresse des Kunden geht zu seinen Lasten.
- 4. Laufzeit – Kündigung - Rechtsnachfolge**
- 4.1. Sofern auf dem Auftragsformular nicht anders angegeben, kommt der Vertrag zwischen dem Kunden und TopEnergy befristet auf drei Jahre zustande und verlängert sich nach Ablauf dieses Zeitraumes um weitere drei Jahre, sofern nicht eine der Vertragsparteien spätestens acht Wochen vor der ursprünglichen Vertragsdauer der Verlängerung schriftlich widerspricht.
- 4.2. Abweichend zu Punkt 4.1. wird der Vertrag mit Verbrauchern und Kleinunternehmen unter Einhaltung einer einjährigen Mindestvertragsdauer auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann vom Verbraucher oder Kleinunternehmen zum Ablauf des ersten Vertragsjahres sowie infolge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen, gekündigt werden. Seitens TopEnergy kann der Vertrag mit Verbrauchern oder Kleinunternehmen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen gekündigt werden.

- 4.3. Verbraucher und Kleinunternehmen können einen solchen Vertrag unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist schriftlich, im Fall einer elektronischen Kündigung formfrei, kündigen. Bei einer vorzeitigen Kündigung durch den Kunden behält sich TopEnergy ausdrücklich das Recht vor, etwaige Boni, Rabatte oder sonstige bei dieser Vertragsform gewährten Vergünstigungen aliquot zu der ursprünglich vereinbarten und durch die vorzeitige Kündigung des Kunden verkürzte Vertragslaufzeit rückzuverrechnen. Diese Forderung ist binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung zu begleichen.
- 4.4. TopEnergy ist bei Verträgen mit Unternehmen und Kleinunternehmen berechtigt, ihre Pflichten aus dem Vertrag, oder den Vertrag selbst, schuldbefreiend auf Dritte zu übertragen. Eine Übertragung von Rechten oder Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte durch den Kunden bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von TopEnergy.

5. Preise – Preisänderung

- 5.1. Die Entgelte für die Lieferung von elektrischer Energie, sowie alle damit zusammenhängenden Entgelte, richten sich nach den Angaben des jeweiligen Bestellformulars/Auftragsformulars. Hierbei handelt es sich um den Gesamtpreis inklusiver aller Steuern und Gebühren.
- 5.2. TopEnergy ist in den nachfolgend angeführten Umständen berechtigt, Änderungen der Preise für die Lieferung von Strom vorzunehmen, wenn dies durch objektive und von TopEnergy nicht beeinflussbare Gründe, sachlich gerechtfertigt ist. TopEnergy ist ausschließlich in folgenden Fällen berechtigt den Energiepreis zu ändern:

- i. Den Arbeitspreis wie folgt: Bei einem Anstieg des österreichischen Strompreisindex der österreichischen Energieagentur (ÖSPI) im Vergleich zum jeweils geltenden Index-Ausgangswert. Erhöhungen bis zu 4 Punkten bleiben unberücksichtigt. Wird der ÖSPI nicht mehr veröffentlicht, gilt ein vergleichbarer Nachfolgeindex zwischen der TopEnergy und dem Kunden als vereinbart.

Im Falle einer Preisänderung gilt Folgendes:

Bei Neukunden ist die erste Index-Basis der arithmetische Mittelwert der gewichteten Monatswerte des ÖSPI des Kalenderjahres, welches vor Vertragsabschluss liegt.

Für Bestandskunden gilt als Index-Ausgangswert der arithmetische Mittelwert der gewichteten Monatswerte des ÖSPI des Kalenderjahres, welches vor Vertragsabschluss liegt.

Als Vergleichswert wird der arithmetische Mittelwert aus zwölf aufeinanderfolgenden gewichteten Monatswerten des ÖSPI, die nach den für die Berechnung der Index-Basis herangezogenen Monatswerten veröffentlicht wurden, herangezogen.

- ii. Den Grundpreis wie folgt: Bei einem Anstieg des österreichischen Verbraucherpreisindex 2015 (VPI) oder ein an seine Stelle getretener Index im Vergleich zum jeweils geltenden Index-Ausgangswert. Erhöhungen bis zu 4 Punkten bleiben unberücksichtigt. Wird der VPI 2015 nicht mehr veröffentlicht, gilt der damit verkettete VPI der Statistik Austria. Wird kein VPI mehr veröffentlicht, gilt ein

vergleichbarer Nachfolgeindex zwischen der TopEnergy und dem Kunden als vereinbart.

Im Falle einer Preisänderung gilt Folgendes:

Bei Neukunden ist die erste Index-Basis der arithmetische Mittelwert des VPI des Kalenderjahres, welches vor Vertragsabschluss liegt.

Für Bestandskunden gilt als Index-Ausgangswert der arithmetische Mittelwert des VPI des Kalenderjahres, welches vor Vertragsabschluss liegt.

Als Vergleichswert wird der arithmetische Mittelwert aus zwölf aufeinanderfolgenden Monatswerten des VPI, die nach den für die Berechnung der Index-Basis herangezogenen Monatswerten veröffentlicht wurden, herangezogen.

Eine allfällige Preisänderung darf maximal im Ausmaß der jeweiligen Index-Erhöhung (ÖSPI oder VPI) erfolgen. Der Index-Ausgangswert ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder nach der letzten Preisänderung für alle Kunden geltende Indexwert. Der Index-Ausgangswert wird von der TopEnergy schriftlich bekanntgegeben und unter www.topenergy.at veröffentlicht.

Preisänderungen aufgrund der oben genannten Indizes, die dem Kunden nicht oder nicht im vollen Ausmaß der jeweiligen Index-Steigerung angeboten wurden, können auch noch zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden. Hierfür ist keine Erhöhung der jeweils geltenden Indexzahl von mehr als 4 Punkten erforderlich.

- iii. Änderungen der vom Kunden zu Vertragsbeginn bekanntgegebenen Umstände und der tatsächlichen Verhältnisse des Verbrauchs, wie etwa einer bestimmten Abnahmecharakteristik, wobei hier eine Änderung sowohl des Verbrauchs- als auch des Grundpreises nach Maßgabe der vom Kunden verursachten Änderungen erfolgen kann.

Die Entgeltänderungen dürfen höchstens einmal pro Jahr erfolgen und sind erst nach Ablauf der Fristen für allfällige vereinbarte Preisgarantien zulässig. Entgeltänderungen werden dem Kunden durch eine gesonderte Vertragserklärung (individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch hin elektronisch) mitgeteilt. Bei Entgeltänderungen aufgrund der Indizes (ÖSPI oder VPI) informiert TopEnergy den Kunden über die Anpassung, insbesondere über den aktuellen Veränderungswert, den neuen Index-Ausgangswert sowie die konkrete Höhe der Anpassung. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Erklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von TopEnergy mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Erklärung liegen darf für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Erklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, gerechnet ab Zugang der Erklärung, zum Monatsletzten. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Entgeltänderungserklärung besonders hingewiesen.

- 5.3. Ungeachtet dessen berechtigen gesetzliche oder hoheitliche Änderungen der Umsatzsteuer, der Elektrizitätsabgabe und der Gebrauchsabgabe, sofern sie die Lieferung von elektrischer Energie betreffen, TopEnergy zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Entgeltes. Selbiges gilt bei Neueinführungen von Steuern und Abgaben, welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen. Diese Änderungen werden dem Kunden durch eine gesonderte Vertragserklärung mitgeteilt. Sofern die unter diesem Punkt aufgezählten Kosten sinken, ist TopEnergy bei Verbrauchern zu einer entsprechenden Senkung des Entgeltes verpflichtet.
- 5.4. Entgeltänderungen aufgrund der in Punkt 5.3. genannten Kostensteigerungen berechtigen den Kunden nicht zur Vertragsauflösung gemäß Punkt 5.2.

6. Mahnung/Verzug - Zahlung/Teilzahlung

- 6.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen binnen zwei Wochen nach Zugang zur Zahlung fällig. Für vom Kunden verschuldete nicht automatisiert zuordenbare Zahlungen ist TopEnergy berechtigt, für den Mehraufwand einen Pauschalbetrag in Höhe von EUR 4,00 in Rechnung zu stellen. Überweisungskosten des Kunden gehen zu seinen Lasten, ausgenommen hiervon sind jedoch vom Verbraucher unverschuldete Überweisungskosten.
- 6.2. Wenn eine Rechnung nicht fristgerecht zur Zahlung gelangt und den Kunden sofern es sich bei diesem um einen Verbraucher handelt ein Verschulden daran trifft, leitet TopEnergy das Mahnverfahren ein. Pro Mahnung gelangen bis zu EUR 6,00 zur Verrechnung. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges seiner Vertragsleistung unter den Voraussetzungen des § 1333 Abs. 2 AGBG die der TopEnergy dadurch entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, soweit den Kunden hierbei ein Verschulden trifft. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder eines Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten bis zu jener Höhe verrechnet, die sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetz ergeben und im angemessenen Verhältnis zur betreibenden Forderung stehen.
- 6.3. Für den Verzugsfall werden beidseitig 12 % p.a. an Verzugszinsen vereinbart. Für Verbraucher gelten beidseitige Verzugszinsen von 4 % p.a.; Zahlungen des Kunden werden immer auf die älteste Schuld gebucht.
- 6.4. Gegen Ansprüche von TopEnergy kann der Kunde nur mit gerichtlich festgestellten oder von TopEnergy schriftlich ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen, ist der Kunde Verbraucher auch im Falle der Zahlungsunfähigkeit von TopEnergy und mit rechtlich gleichwertigen Forderungen sowie auch nicht-schriftlich seitens TopEnergy anerkannten Gegenforderungen, aufrechnen. Unternehmen und Kleinunternehmen gebührt kein Zurückbehaltungsrecht.
- 6.5. Eine Abrechnung erfolgt in der Regel jährlich, in monatlichen Teilbeträgen. Die Teilbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so bemessen sich die Teilbeträge nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen. Erfolgt eine Entgeltänderung gemäß Punkt 5.2. bis 5.3. werden die folgenden Teilbeträge im Ausmaß der Entgeltänderung angepasst. Die der Teilbetragsberechnung

zugrundeliegende Menge in kWh wird dem Kunden mit seiner Jahresabrechnung, bei Neukunden mit der ersten Vorschreibung schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt.

- 6.6. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe oder zu niedrige Teilbeträge geleistet wurden, so wird dies dem Kunden bekanntgegeben. Ein allfälliges Guthaben des Kunden wird auf die nächsten Teilbeträge angerechnet, Nachforderungen von TopEnergy sind binnen 14 Tagen vom Kunden zu bezahlen.

7. Sicherheitsleistung/Vorauszahlung

- 7.1. Bei verschuldetem Zahlungsverzug des Kunden, ist TopEnergy berechtigt, vom Kunden für den Lieferumfang eine Vorauszahlung oder die Leistung einer Sicherheit zu verlangen (Barkaution, Bankgarantie, Hinterlegung von Sparbüchern, etc.). Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst. Ein Kunde ohne Lastprofilzähler hat das Recht, anstelle der Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, den Einbau eines Zählgerätes mit Prepayfunktion zu verlangen. Die Installation dieser Zählgeräte richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Netzbetreibers.
- 7.2. Die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann bis zur Höhe eines Betrages, der den Kosten des durchschnittlichen Stromverbrauches des Kunden für 3 Monate entspricht, verlangt werden.
- 7.3. Nach einmaliger Mahnung und nutzlosem Verstreichen einer Nachfrist kann sich TopEnergy aus der Sicherheit schadlos halten. Der Kunde hat auf Verlangen die Sicherheit auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Kommt der Kunde ein Jahr regelmäßig seinen Zahlungsverpflichtungen nach, fallen die Voraussetzungen des Punkt 7.1. weg oder bei Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen durch den Kunden, ist die Sicherheitsleistung an diesen zurückzustellen bzw. entfällt die Verpflichtung des Kunden zur Vorauszahlung.

8. Aussetzung der Lieferung – Vertragsauflösung

- 8.1. TopEnergy ist berechtigt, die Lieferung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auszusetzen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere,
- a) wenn der Kunde mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung verschuldet in Verzug ist;
 - b) wenn der Kunde der Aufforderung zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht nachkommt, oder sich weigert ein von ihm gewünschtes Zählgerät mit Prepayfunktion anzubringen;
 - c) bei Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer-, und Datenübertragungseinrichtungen oder unbefugte Entnahme, Weitergabe oder Verwendung von elektrischer Energie durch den Kunden.
- 8.2. Im Fall des Verzuges einer Zahlungsverpflichtung oder Nichtleistung einer Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung wird TopEnergy vor Aussetzung der Lieferung den Kunden zweimalige

unter Nachfristsetzung von jeweils 2 Wochen mit Androhung der Aussetzung der Lieferung im Sinn des § 82 Abs. 3 EIWOG, wobei die 2. Mahnung mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen hat, mahnen. Die zweite Mahnung enthält auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung.

- 8.3. Sobald die Gründe für die Aussetzung der Lieferung entfallen, wird TopEnergy den Netzbetreiber mit der Wiedereinschaltung der Kundenanlage beauftragen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher. Abschaltungen von Anlagen von Verbrauchern und Kleinunternehmen in Folge von Zahlungsverzug werden nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen vorgenommen.
- 8.4. TopEnergy ist berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere,
- a) wenn über das Vermögen des Kunden die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse verweigert wird;
 - b) wenn die Voraussetzungen für eine Aussetzung gemäß Punkt 8.1. vorliegen und im Fall des Punkt 8.1. a) und b) das Mahnverfahren nach Punkt 8.2. erfolglos geblieben ist.

Bei einer nicht von TopEnergy verschuldeten vorzeitigen Vertragsauflösung behält sich TopEnergy ausdrücklich das Recht vor, etwaige Boni, Rabatte oder sonstige gewährten Vergünstigungen aliquot zu der ursprünglich vereinbarten und durch die vorzeitige Kündigung des Kunden verkürzte Vertragslaufzeit rückzuverrechnen. Diese Forderung ist binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung zu begleichen.

9. Grundversorgung

- 9.1. Verbraucher und Kleinunternehmen, können sich gegenüber TopEnergy auf die Grundversorgung berufen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Grundversorgung gegeben sind. Neben den vorliegenden Lieferbedingungen gelten die jeweils landesgesetzlichen Bestimmungen für Grundversorgung. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl der Verbraucher bzw. Kleinunternehmen von TopEnergy im jeweiligen Landesgebiet versorgt werden. Der gemäß § 77 Abs. 2 EIWOG festgelegte Tarif für die Grundversorgung wird dem Kunden auf Wunsch übermittelt und ist auf www.topenergy.at einsehbar.
- 9.2. Eine im Rahmen der Grundversorgung von Verbrauchern verlangte Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung darf die Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen. Wenn der Verbraucher während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug gerät, wird TopEnergy die Sicherheitsleistung zurückerstatten und von einer Vorauszahlung absehen, solange nicht erneut ein verschuldeter Zahlungsverzug vorliegt.
- 9.3. Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges, sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur

physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Lieferung. Eines im Rahmen der Grundversorgung eingerichtetes Zählgerät mit Prepayfunktion ist gemäß § 77 EIWOG auf Wunsch des Verbrauchers bzw. Kleinunternehmens durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Verbraucher oder das Kleinunternehmen die im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei TopEnergy und dem Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbeitreitendes Ereignis eingetreten ist. Die Verpflichtung der Prepaymentzahlung besteht gemäß § 77 Abs. 4 EIWOG nicht für Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler.

10. Haftung

TopEnergy haftet gegenüber dem Kunden für durch sie selbst oder durch eine ihrer Erfüllungsgehilfen schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet TopEnergy im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes, gegenüber Verbrauchern auch im Falle leichter Fahrlässigkeit, in diesem Fall jedoch nur bis zu einem Maximalbetrag von EUR 10.000,00. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie alle mittelbaren Schäden - sofern diese nicht vorsätzlich oder bei Verträgen mit Verbrauchern auch grob fahrlässig verursacht wurden - ist ausgeschlossen. TopEnergy haftet nicht für ihr nicht zurechenbarer und von dritter Seite zugefügte Schäden.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und der Bestimmungen des UN-Kaufrecht. Zuständig für alle Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Handelsgericht Wien. Ansprüche gegen Verbraucher sind an dem für ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung zuständigem Gericht geltend zu machen.
- 11.2. Kundenanfragen und Beschwerden werden unter den aktuellen Kontaktdaten auf www.topenergy.at entgegengenommen. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können die Vertragsparteien die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria verlangen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-ControlG.